



**Unabhängige Finanzberatung und
Versicherungsvermittlung GmbH**

Riehler Strasse 21

50668 Köln

Tel. 0221 20899-0 Fax 20899-20

Mo. - Do. 10 – 12 und 14 - 17 Uhr

Email: Info@fairkoeln.de

Beratungen nach Terminabsprache ganztags

Die Absicherung von Beamtinnen und Beamten bei Dienstunfähigkeit

Mit dieser kleinen Informationsschrift wollen wir Beamtinnen und Beamten einen Überblick über für sie relevante Versicherungsfragen im Zusammenhang mit einer möglichen Dienstunfähigkeit geben.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf werden bei Dienstunfähigkeit ohne Versorgung aus dem Beamtenverhältnis entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Dabei zahlt der Dienstherr die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % durch ein Dienstunfallleiden wird für die Dauer des Vorliegens der Schäden ein Unfallunterhaltsgeld gewährt.

Zu **Beamtinnen und Beamte auf Probe** werden die Bewerber berufen, die sich zunächst in einer Probezeit bewähren müssen. Bei Dienstunfähigkeit werden Beamtinnen und Beamte auf Probe generell entlassen. Sie haben nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer Dienstbeschädigung beruht. Werden sie durch eine Krankheit oder einen Unfall außerhalb des Dienstes dienstunfähig, *kann* ein Unterhaltsanspruch gewährt werden.

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit werden bei Dienstunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand versetzt und erhalten eine Pension, deren Höhe von der Besoldungsstufe, ihrem Alter und der Anzahl ihrer Dienstjahre abhängt. Schon nach fünf ruhegehaltfähigen Dienstjahren besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Versorgung. Die Wartezeit von 5 Dienstjahren entfällt nur, wenn der Beamte ohne grobes

Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden ist.

Die Höhe der Versorgung bei Dienstunfähigkeit berechnet sich (hier etwas vereinfacht dargestellt / ggf. Onlinerechner verwenden <http://www.beamtenversorgung.nrw.de/>) nach den bereits zurückgelegten Jahren im Beamtenverhältnis und den Jahren, die noch bis zum 60. Lebensjahr vergehen (Zurechnungszeit). Wer z.B. mit 35 Jahren nach 10 Dienstjahren dienstunfähig wird, dessen Ruhegehalt beträgt $10 \times 1,79375 \%$ plus für die Zurechnungszeit $25 \times \frac{2}{3} \times 1,79375 \% = 47,83 \%$. Aufgrund der schrittweisen Senkung des Versorgungsniveaus ist zusätzlich ein Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. Von dem so ermittelten Wert ist dann noch der Versorgungsabschlag abzuziehen. Er beträgt für jedes vor der Regelaltersgrenze liegende Jahr 3,6 Prozent - maximal jedoch 10,8 Prozent. Daraus ergibt sich eine Versorgung von ca. **42 %**. Der Versorgungsabschlag entfällt bei Dienstunfall.

Es gibt bei geringen Ansprüchen jedoch eine Mindestversorgung. Sie beträgt 35 % oder mindestens 61,6 % der Endstufe der Besoldungsgruppe A5, das sind derzeit etwa 1550 €. Das Ruhegehalt muss voll versteuert werden.

Dienst- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Ein Arbeitskraftverlust bringt je nach Situation erhebliche finanzielle, ggf. existenzielle Folgen mit sich. Davor kann frau / man sich mit dem Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen. Dies ist besonders wichtig für Beamtinnen und Beamte in den ersten Berufsjahren, wenn sie noch keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit haben. Das Ruhegehalt, sofern schon ein Anspruch darauf besteht, stellt insbesondere in jungen Jahren nur eine Basisabsicherung dar und sollte durch eine Berufsunfähigkeits-, besser noch durch eine Dienstunfähigkeitsversicherung ergänzt werden.

Berufsunfähigkeit (BU)

In guten Bedingungen heißt es, dass vollständige BU vorliegt, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für die Dauer von 6 Monaten außerstande ist, seinen Beruf zu mindestens 50 % auszuüben, und zwar so, wie er ihn zuletzt ausgeübt hat. Berufsunfähigkeits- bzw. Dienstunfähigkeitsrenten sind nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Beträgt die Rentendauer z.B. 32 Jahren, weil Sie beispielsweise mit 35 Jahren dienstunfähig werden, und die Leistungsdauer der Versicherung bis zum 67. Lebensjahr vereinbart ist, dann sind nur 30% der Rente zu versteuern (nicht der Steuersatz ist 30%, sondern der Anteil der Rente, der zu versteuern ist). Beträgt die Rentendauer nur 20 Jahre, dann ist der zu versteuernde Anteil

21%, ist der Laufzeit 10 Jahre, dann ist der zu versteuernde Anteil 12%.

Dienstunfähigkeit (DU)

Für Beamte empfiehlt sich der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung mit Dienstunfähigkeitsklausel. Die DU-Klausel ist je nach Versicherer unterschiedlich formuliert. Beispiel: Eine „echte“ DU-Klausel besagt, dass „Dienstunfähigkeit vorliegt, wenn die / der Versicherte als Beamter infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist und wegen DU in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird.“ Wichtig ist eine genaue Prüfung der Klausel, da es auch „unechte“ Dienstunfähigkeitsklauseln gibt, denen zufolge die oben genannte Formulierung nach drei Jahren nicht mehr gilt und sich der Versicherung dann nicht mehr an die Entscheidung des Arztes halten muss. Es kann dann selbst prüfen, ob Berufsunfähigkeit vorliegt. Das kann dazu führen, dass keine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird, während gleichzeitig ein Ruhegehalt bezogen wird. Eine solche Klausel ist ungeeignet.

Der entscheidende Vorteil der DU-Klausel besteht also darin, dass das Urteil des Arztes auch für den Versicherer auf Dauer bindend ist. Die Dienstunfähigkeitsversicherung gibt Rechtssicherheit und schließt aus, dass der Versicherer eine Berufsunfähigkeit nach seinen Kriterien prüft.

Ein einziger Versicherer am Markt bietet auch die Möglichkeit der Mitversicherung von Teildienstunfähigkeit an. Der Versicherer zahlt dann entsprechend dem Grad der Teildienstunfähigkeit anteilig die Rente aus. Beispiel: bei einer 50 prozentigen Teil Dienstunfähigkeit zahlt der Arbeitgeber ein halbes normales Gehalt und ein halbes Ruhegehalt und der Versicherer zahlt die halbe versicherte Rente.

Die DU-Klausel wird nur noch von sehr wenigen Versicherern für Beamtinnen und Beamten angeboten. Die Versicherungsdauer ist oft beschränkt auf das 55., 60. oder 62. Lebensjahr, weil Beamte verhältnismäßig stark gefährdet sind dienstunfähig zu werden.

Für Beamte, die noch keinen Anspruch auf das Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit haben, gibt es Versicherungen mit kurzer Versicherungs- und langer Leistungsdauer. Somit kann die Lücke bis zum Entstehen eines Anspruchs auf ein Ruhegehalt geschlossen werden. Die Prämie für diese „Kurz“läufer ist deutlich geringer.

Verbraucherorganisationen und –verbände und auch wir halten die DU-Versicherung für **existenziell wichtig**.

Zum Schluss

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen weitere Erkenntnisse gebracht haben. Wenn Fragen verblieben sind oder Sie einen Beratungstermin vereinbaren möchten, dann rufen Sie uns bitte an.

Wir danken für Anregungen und Verbesserungsvorschläge, was den Inhalt dieser Broschüre angeht.

Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und zur Arbeit des Fairsicherungsbüros

Um den gesetzlichen Anforderungen an die Arbeit eines Versicherungsmaklerbüros Rechnung zu tragen, führen wir umfangreiche Marktrecherchen bei namhaften deutschen Versicherungen durch. Dabei machen wir nicht nur Preis-Leistungs-Vergleiche, sondern orientieren uns auch an Faktoren wie Zuverlässigkeit und Seriosität insb. auch in der Schadensregulierung. Wir ziehen auch die langjährig etablierten Deckungskonzeptanbieter in die Recherche mit ein und unterbreiten unseren Mandantinnen und Mandanten aus der Vielzahl möglicher Produkte dann Vorschläge und Empfehlungen.

Mit der Vermittlung von Versicherungen ist unsere Arbeit nicht beendet. Wir bieten eine langfristige Betreuung, z.B. im Schadensfall, bei Vertragsumstellungen und überprüfen in regelmäßigen Abständen, ob Ihr Versicherungspaket einer neuen Situation angepasst werden muss.

Beteiligungen: Das Fairsicherungsbüro hat keine Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften. Keine Versicherungsgesellschaft hat eine Beteiligung am Fairsicherungsbüro

Registrierung: Die Registrierungsanmeldung erfolgte bei der IHK Köln. Die Registernummer lautet D-1J7Z-XGED0-25. Die Eintragung ist unter www.Vermittlerregister.info einzusehen.

Versicherung: Das Fairsicherungsbüro hat die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Aufsichtsbehörden

Industrie und Handelskammer Köln - Unter Sachsenhausen 10 – 26 - 50667 Köln

Gewerbeamt Köln - Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln

Beschwerdestellen

Versicherungs-Ombudsmann e.V. - Postfach 08 06 32 – 10006 Berlin

Fon 0 18 04 - 22 44 2 -4 – Fax -5 - Email beschwerde@ombudsmann.de

Nur für private Kranken- und Pflegeversicherungen: Ombudsmann – Private Kranken- und

Pflegeversicherung - Kronenstraße 13 – 10117 Berlin - Fon 0 18 05 - 22 04 44 –

Fax 030 - 20 45 89 31

Zuständiges Aufsichtsamt für Verbraucherstreitigkeiten - Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungen (BaFin) - Graurheindorfer Str. 108 – 53117 Bonn

Veröffentlichungen aus dieser Broschüre, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung unseres Büros.

Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieser Broschüre können wir für den Inhalt keine Gewähr übernehmen. Alle Angebote freibleibend.

Stand September 2019



Mitglied im Verbund der
Fairsicherungsläden* e.G.